

Genehmigungsbescheid

**Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**für die wesentliche Änderung der
Anlage zur Herstellung von Flachglas;
hier: Erhöhung der Schmelzkapazität
von 819 t/d auf 900 t/d**

am Standort Osterweddingen

für die Firma

**Euroglas AG
Euroglas Straße 101
39171 Sülzetal OT Osterweddingen**

vom 10.05.2022

Az.: 402.2.4-44008/21/24

Anlagen-Nr.: M 6116

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	3
II	Antragsunterlagen	4
III	Nebenbestimmungen	4
1	<i>Allgemeines</i>	4
2	<i>Luftreinhaltung</i>	5
3	<i>Betriebseinstellung</i>	7
IV	Begründung	8
1	<i>Antragsgegenstand</i>	8
2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	9
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	9
2.2	<i>UVP- Vorprüfung</i>	9
2.3	<i>Ausgangszustandsbericht</i>	13
3	<i>Entscheidung</i>	13
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	14
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i>	14
4.2	<i>Planungsrecht</i>	14
4.3	<i>Baurecht</i>	14
4.4	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	14
4.5	<i>Luftreinhaltung</i>	15
4.6	<i>Lärmschutz</i>	16
4.7	<i>Störfallvorsorge</i>	17
4.8	<i>Arbeitsschutz</i>	17
4.9	<i>Gewässerschutz</i>	17
4.10	<i>Bodenschutz- und Abfallrecht</i>	17
4.11	<i>Naturschutz</i>	18
4.12	<i>Betriebseinstellung</i>	18
5	<i>Kosten</i>	18
6	<i>Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG</i>	19
V	Hinweise	19
1	<i>Allgemeines</i>	19
2	<i>Luftreinhaltung</i>	19
3	<i>Zuständigkeiten</i>	19
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	20
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	21
ANLAGE 2	Rechtsquellen	24

I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i. V. mit Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

Euroglas AG
Euroglas Straße 101
39171 Sülzetal OT Osterweddingen

vom 22.06.2021 (Posteingang am 28.06.2021) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 17.01.2022, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Flachglas;
hier: Erhöhung der Schmelzkapazität von 819 t/d auf 900 t/d,

bestehend aus den folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 01: Gemeengegebäude,
- BE 02/ 03: Scherbenwirtschaft,
- BE 04: Wannenhalle,
- BE 05: Badgebäude,
- BE 06: Kühlofengebäude,
- BE 07: Schneid-/ Lager- und Versandgebäude,
- BE 08: Abgasführung und Kamin,
- BE 11: Abgasreinigung (Kontakturm und Elektrofilter),
- BE 12: Abgasreinigung (DENOX),
- BE 13: Mischstation,
- BE 14: Technikräume und –gebäude,
- BE 15: KWK- und Kesselanlage,
- BE 16: ELT- Übergabestation,
- BE 17: Erdgasübergabestation,
- BE 18: Verwaltungsgebäude,
- BE 19: Ergänzende Einrichtungen,
- BE 20: Verbundsicherheitsglasanlage,

auf dem Grundstück in **39171 Sülzetal,**

Gemarkung: **Osterweddingen,**
Flur: **2,**
Flurstück: **355**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 3 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- 4 Die Kosten des Verfahrens trägt die Euroglas AG.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 **Allgemeines**

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Anlage zur Herstellung von Flachglas am Standort Osterweddingen behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Aufnahme des geänderten Betriebes der Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung angefertigt werden können.
- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
 - das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,

festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

2 **Luftreinhaltung**

2.1 Emissionsbegrenzungen an der **Emissionsquelle E 1** – Glasschmelzofen

2.1.1 Die Nebenbestimmung unter III Nr. 2.2.2.5 des Genehmigungsbescheides vom 19.09.2018 (Az. 402.2.4-44008/18/17) wird aufgehoben und wie folgt neu festgesetzt:

Die Emissionen an **Quecksilber** und seine Verbindungen, angegeben als Hg, dürfen die Massenkonzentration im Abgas von **0,01 mg/m³** nicht überschreiten.

2.1.2 Die Nebenbestimmung unter III Nr. 2.2.3.5 des Genehmigungsbescheides vom 19.09.2018 (Az. 402.2.4-44008/18/17) wird aufgehoben und wie folgt neu festgesetzt:

Die Emissionen an **Schwefeloxiden** (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid, im Abgas der Anlage dürfen die Massenkonzentration von **0,30 g/m³** nicht überschreiten, sofern keine nahstöchiometrische Fahrweise zur Anwendung kommt.

Bei nahstöchiometrischer Fahrweise zur **primären NO_x- Minderung** und der Einhaltung nachstehend genannter Bedingungen dürfen die Emissionen an **Schwefeloxiden**, angegeben als Schwefeldioxid, die Massenkonzentration von **600 mg/m³** nicht überschreiten:

- vollständige Filterstaubrückführung,
- einem für die Glasqualität notwendigen Gehalt an Sulfat von mehr als 0,45 Massenprozent und
- der Nachweisführung über den
 - Sulfatgehalt im Gemenge,
 - Einsatz von Fremdscherben.

Bei nahstöchiometrischer Fahrweise der Anlage ist die Dokumentation zur Rückführung von Filterstäuben, der Einsatz von Fremdscherben und der Sulfatgehalt im Gemenge **fünf** Jahre aufzubewahren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Das Konzept zur technischen, wartungs- und überwachungsmäßigen Ausführung der nachstöchiometrischen Fahrweise an der Anlage ist bis spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

2.1.3 Die Nebenbestimmung unter III Nr. 2.2.2.7 des Genehmigungsbescheides vom 19.09.2018 (Az. 402.2.4-44008/18/17) wird aufgehoben und wie folgt neu festgesetzt:

Die Stoffe **Blei, Selen, Mangan** oder **Bor** und/ oder ihre Verbindungen dürfen nicht im Schmelzprozess eingesetzt werden.

Die Bilanzierungen zu den Einsatzstoffen sind, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.1.4 Die Nebenbestimmung unter III Nr. 2.2.3.1 des Genehmigungsbescheides vom 19.09.2018 (Az. 402.2.4-44008/18/17) wird aufgehoben und wie folgt neu festgesetzt:

Die Emissionen an anorganischen **Chlorverbindungen**, angegeben als HCl, dürfen die Massenkonzentration von **20 mg/m³** nicht überschreiten.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen durch die Auswahl von Rohstoffen mit geringen Gehalten an Chlorverbindungen zu mindern, sind im Rahmen des wirtschaftlichen Zumutbaren auszuschöpfen.

- 2.1.5 Die Nebenbestimmung unter III Nr. 2.2.3.2 des Genehmigungsbescheides vom 19.09.2018 (Az. 402.2.4-44008/18/17) wird aufgehoben und wie folgt neu festgesetzt:

Die Emissionen an **anorganischen Fluorverbindungen**, angegeben als HF, dürfen die Massenkonzentration von **4 mg/m³** nicht überschreiten.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Fluor und seine gasförmigen Verbindungen durch die Auswahl von Rohstoffen mit geringen Gehalten an Fluorverbindungen zu mindern, sind im Rahmen des wirtschaftlichen Zumutbaren auszuschöpfen; wenn aus Gründen der Produktqualität der Einsatz von Fluoriden erforderlich ist, ist die Einsatzmenge auf das notwendige Maß zu beschränken und zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.1.6 Die Nebenbestimmung unter III Nr. 2.2.4 des Genehmigungsbescheides vom 19.09.2018 (Az. 402.2.4-44008/18/17) wird aufgehoben.

2.2 Emissionsbegrenzungen an der **Emissionsquelle E 2** – SO₂- Entlüftung

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 2.3 des Genehmigungsbescheides vom 19.09.2018 (Az. 402.2.4-44008/18/17) wird aufgehoben und wie folgt neu festgesetzt:

Die Emissionen an **Schwefeloxiden** (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid, im Abgas der Anlage dürfen die Massenkonzentration von **0,35 g/m³** nicht überschreiten.

2.3 Einzelmessungen

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 2.4.1 des Genehmigungsbescheides vom 19.09.2018 (Az. 402.2.4-44008/18/17) wird aufgehoben und wie folgt neu festgesetzt:

Zur Feststellung der festgelegten Emissionsbegrenzungen sind an der **Emissionsquelle E 1** für die anorganischen Chlor-, Fluor- und Quecksilberverbindungen sowie Ammoniak und die Staubinhaltsstoffe und an der **Emissionsquelle E 2** für die Schwefelverbindungen Einzelmessungen und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durch eine nach § 29 b BImSchG in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 sowie ggf. Nr. 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekanntgegebene Stelle durchführen zu lassen.

Der für die Anlage bestehende Messzyklus für die Einzelmessungen ist beizubehalten.

Auf die Durchführung von Wiederholungsmessungen für die staubförmigen Inhaltsstoffe und Formaldehyd an der **Emissionsquelle E 1** wird unter der Bedingung verzichtet, dass die Messergebnisse der Erstmessung nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit den Messergebnissen vom Dezember 2015 in der Zusammensetzung und im Umfang vergleichbar sind und die technologischen Bedingungen, insbesondere Verfahren, Art und Reinheit der Einsatzstoffe sowie eine funktionstfähige Abgasreinigung, die für die Messergebnisse im Dezember 2015 maßgeblich waren, beibehalten werden.

Davon abweichende Betriebsbedingungen sind der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich, spätestens innerhalb des folgenden Werktages, mitzuteilen. Eine Durchführung der Messungen hat dann in Abstimmung mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

2.4 Kontinuierliche Messungen

2.4.1 Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 2.5.3 und Nr. 2.5.5 des Genehmigungsbescheides vom 19.09.2018 (Az. 402.2.4-44008/18/17) werden aufgehoben und wie folgt neu festgesetzt:

Die kontinuierlich arbeitenden Messeinrichtungen sind mit geeigneten Emissionsrechner(n) zu koppeln, die eine Auswertung der notwendigen Rechenoperationen durchführen sowie auch die Häufigkeitsverteilungen ermitteln und aufzeichnen.

Die Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Parametrierung der Auswerteeinrichtung sowie die Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen sind durch eine nach § 29 b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nr. 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekanntgegebene Stelle durchführen zu lassen.

Die Kalibrierung und Funktionsprüfung ist nach der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe Juni 2016) i. V. mit DIN EN 14181 (Ausgabe Februar 2015) durchführen zu lassen.

2.4.2 Die Nebenbestimmung unter III Nr. 2.5.8 des Genehmigungsbescheides vom 19.09.2018 (Az. 402.2.4-44008/18/17) wird aufgehoben und wie folgt neu festgesetzt:

Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der zuständigen immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde innerhalb von **12** Wochen nach der Kalibrierung von der Betreiberin vorzulegen.

Die Kalibrierung und die Prüfung der Funktionsfähigkeit sind erst dann abgeschlossen, wenn ggf. notwendige Änderungen an der Parametrierung der Datenerfassung- und Auswerteeinrichtung durchgeführt wurden und dies im Bericht dokumentiert ist.

Die Messergebnisse sind fünf Jahre aufzubewahren.

3 **Betriebseinstellung**

3.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

3.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,

- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 3.3 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 3.4 Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 3.5 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 3.6 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 3.7 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Die Firma Euroglas AG betreibt auf der Grundlage folgender immissionsschutzrechtlicher Teilgenehmigungen am Standort Osterweddingen eine Anlage zur Herstellung von Flachglas nach dem Floatverfahren:

- 1. Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage mit einer Schmelzleistung von 700 t/d vom 19.09.2003, Regierungspräsidiums Magdeburg, Az. 46.23-44007-281,
- 2. Teilgenehmigung für den Betrieb der Anlage mit einer Schmelzleistung von 800 t/d vom 28.07.2006, Landesverwaltungsamt, Az. 402.3.6-44008/06/09.

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamts vom 19.09.2018 (Az.: 402.2.4-44008/18/17) wurde die Erhöhung der Schmelzleistung der Anlage durch Optimierung der Anlagenfahrweise ohne physische Änderungen auf 819 t/d genehmigt.

Da die Auslastung des Schmelzofens noch nicht erreicht ist, beantragte mit Schreiben vom 22.06.2021 die Betreiberin nunmehr die Anlagenkapazität durch weitere Optimierung der verfahrenstechnischen Bedingungen und der Anlagenfahrweise auf 900 t/d zu steigern.

2 **Genehmigungsverfahren**

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 2.8.1 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 16 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Nord/ Mitte,
- der Landkreis Börde und
- die Gemeinde Sülzetal.

2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Da die beabsichtigte Kapazitätserhöhung der Schmelzleistung von 819 t/d auf 900 t/d selbst unter die Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV fällt, ist das Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu führen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.10.2021 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Wansleben, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 10/2021).

Antrag und Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 22.10.2021 bis einschließlich 22.11.2021 in der Gemeinde Sülzetal (Büro des Bürgermeisters) und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden (Einwendefrist bis einschließlich 22.12.2021), konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 20.01.2022 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 letzter Satz der 9. BImSchV erfolgte am 18.01.2022 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Wansleben, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 01/2022).

2.2 **UVP- Vorprüfung**

Die Anlage ist unter Nr. 2.5.1 in Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt.

Da im Rahmen der Neugenehmigung der Flachglasanlage eine UVP durchgeführt wurde, ist für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP- Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung erfolgte auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der zuständigen Behörde. Bezogen auf die Kriterien des Anhangs 3 zum UVPG wird das Vorhaben aufgrund seiner Größe und seines Standortes keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG im untersuchten Gebiet haben, wenn die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte (Lärm, Schadstoffe) nicht überschritten werden und die Auswirkungen der Eingriffe in die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG auf den Standort begrenzt bleiben.

Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Euroglas AG betreibt seit 2006 am Standort Sülzetal OT Osterweddingen eine Anlage zur Herstellung von Flachglas. Die Anlage besteht aus einer Produktionslinie mit verschiedenen Nebenanlagen, in der Flachglas im Floatglas- Verfahren hergestellt wird.

Die genehmigte Schmelzleistung der Anlage beträgt gegenwärtig 819 t/d. Eine Teilmenge des produzierten Flachglases wird zu Verbundglas weiterverarbeitet.

Das Unternehmen plant nun, die Anlagenkapazität für die vorhandene Anlage (Produktionslinie 1 – PL1) durch Optimierung der verfahrenstechnischen Bedingungen und der Anlagenfahrweise von 819 t/d auf 900 t/d zu steigern.

Für die Erhöhung der Produktionskapazität sind keine baulichen oder apparativen Erweiterungen der Anlage zur Herstellung von Flachglas erforderlich. Zusätzliche Versiegelungen von Flächen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Durch Optimierung der Fahrweise kann in der vorhandenen Anlage der erhöhte Durchsatz der Anlage realisiert werden. Es werden keine neuen Stoffe in der Anlage eingesetzt.

Die Einhaltung der Forderungen nach den BVT- Schlussfolgerungen (Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken zur Emissionsminderung) für die Flachglasherstellung ist für die vorhandenen Emissionsquellen genauso gewährleistet, wie die Einhaltung der Forderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) und der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV).

Hinsichtlich der Abgasreinigung (Elektrofilter, Abgaswäsche und Anlage zur Entfernung von Stickoxiden) der Anlage und der kontinuierlichen Emissionsmessungen ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

Die Kapazitätserweiterung führt zu prozentualer Erhöhung der Mengen der anlagenspezifischen Abfälle. Ihre Zusammensetzung ändert sich nicht.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der Flachglasanlage befindet sich nördlich von Osterweddingen und gehört zum Landkreis Börde. Ca. 400 m nördlich des Anlagenstandortes befindet sich die Autobahn A 14. In Richtung Süden befinden sich weitere Gewerbebetriebe und Gleisanlagen der Bahn.

Für den Standort existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der den Standort als Industriegebiet ausweist.

Die Abstände der Anlage zu den nächsten Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
FFH Gebiet 051 „Sülzetal bei Sülldorf“	südlich	ca. 2.200 m
Naturschutzgebiet „Salzstellen bei Sülldorf“	südwestlich	ca. 3.000 m

Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für das Vorhaben sind folgende Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Abgasreinigung durch Elektrofilter (Staubabscheidung) und DeNO_x- SCR- Anlage (Abscheidung von Stickoxiden),
- Ableitung des gereinigten Rauchgases über einen 84 m hohen Kamin,
- der Abluftkamin des Schmelzofens ist mit einer kontinuierlichen Emissionsmessung der Luftschadstoffe:
 - Stickstoffoxide,
 - Schwefeldioxid,
 - Kohlenmonoxid und
 - Staubausgerüstet,
- Abwärmenutzung der heißen Verbrennungsgase aus dem Schmelzofen zur Vorwärmung der Verbrennungsluft.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Das mit Bescheid vom 28.07.2006 genehmigte Grundvorhaben sowie die genehmigte Erhöhung der Schmelzleistung auf 819 t/d vom 19.09.2018 wurden als Vorbelastung bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach den §§ 9 und 7 UVPG berücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Luftschadstoffe

Mit dem Vorhaben sind nur sehr geringe Zunahmen der Emissionen an Luftschadstoff verbunden.

Anhand einer überschlägigen Bilanzierung der Immissionszusatzbelastungen wurde nachgewiesen, dass sich die Immissionszusatzbelastungen für relevante Luftschadstoffe, z. B. Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Flurverbindungen und Staubniederschlag, auch nach der Kapazitätserweiterung im irrelevanten Bereich (kleiner 3 % der Immissionsjahreswerte nach TA Luft 2021) befinden werden.

Geräuschimmissionen

Es sind keine baulichen Veränderungen der bestehenden Anlage zur Produktion von Flachglas vorgesehen.

Durch die geplante Erhöhung der Schmelzleistung nimmt der Lieferverkehr um ca. sieben LKW pro Tag zu. Die LKW- Fahrten finden weiterhin nur am Tag statt. Anhand vorgelegter Schall- Immissionsprognosen ist der LKW- Verkehr nicht Hauptverursacher des Lärms an

den Immissionsorten; Lärm- Hauptverursacher ist die Glasschmelzanlage an sich. Jedoch verursacht die geplante Änderung der Kapazität der Anlage keinen relevanten zusätzlichen Geräuschemissionen im Bereich der Glasschmelze.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das *Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit* ausgehen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen der bestehenden Anlage verbunden, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch zusätzlichen Flächenverbrauch auf das *Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt* nicht zu erwarten sind.

Aufgrund der Abstandsituation und die nahezu unveränderten Emissionen der Anlage sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das o. g. FFH- Gebiet und das Naturschutzgebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Da mit Umsetzung des Vorhabens keine baulichen Veränderungen der bestehenden Anlage verbunden sein werden, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die *Schutzgüter Boden und Fläche*.

Schutzgut Wasser

Die Kapazitätserweiterung führt zu keiner Veränderung der Menge und der Qualität des betrieblichen Abwassers und des abzuleitenden Niederschlagswassers. Im Zusammenhang mit der geplanten Anlagenoptimierung ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der vorhandenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Schutzgut Klima

Mit dem Vorhaben sind keine klimaschädigenden Wirkungen verbunden.

Schutzgut Landschaft

Da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen der bestehenden Anlage verbunden sind, können sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da mit dem Vorhaben nur unerhebliche Veränderungen der Immissionssituation im Anlagenumfeld verbunden sein werden, ergeben sich hieraus auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Osterweddingen vorhandenen Kultur- und Sachgüter.

Da bauliche Veränderungen der bestehenden Flachglasanlage nicht vorgesehen sind, können nachteilige Auswirkungen auf eventuell vorhandene Bodendenkmale ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen

Von erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Rahmen des Vorhabens ist nicht auszugehen. Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, sodass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen

nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das *Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern* sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Fazit:

Mittels der Antragsunterlagen können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter mit hinreichender Genauigkeit überschlägig eingeschätzt werden. Da die Erhöhung der Schmelzleistung auf 900 t/d aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde gem. § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15. Februar 2022 (Ausgabe 2/2022). Außerdem erfolgt die öffentliche Bekanntgabe in der Gemeinde Sülzetal auf ortsübliche Weise.

2.3 Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage zur Herstellung von Flachglas handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser- verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Er dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Abs. 3 BImSchG. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

In der Anlage werden zwar gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)) i. S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) gehandelt, die zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörden kamen im Rahmen des letzten Genehmigungsverfahrens jedoch zum Schluss, dass die tatsächlichen Sicherungsvorrichtungen die Gewähr bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge in Boden und Grundwasser ausgeschlossen und Verschmutzungen unmöglich sind. Im Rahmen der Kapazitätserhöhung werden keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe eingesetzt, sodass weiterhin die Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichts entbehrlich ist.

3 Entscheidung

Dem vorliegenden Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas am Standort Osterweddingen wird stattgegeben.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt

werden konnten, ist sichergestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Euroglas AG hat mit ihrem Antrag vom 22.06.2021 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen (Nebenbestimmung unter III Nr. 1.5).

4.2 Planungsrecht

Der Standort des geplanten Vorhabens liegt im Geltungsbereich des qualifizierten, rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 „Industriegebiet“ der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB).

Gemäß § 29 BauGB stellen die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen ein Vorhaben dar, wenn sie städtebaulich relevant sind. Änderung ist jede Änderung der Substanz einer Anlage durch Umbau, Ausbau oder Erweiterung. Für sie gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 37 BauGB über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bloße Veränderung bzgl. der kapazitiven Auslastung der Anlage, ohne dass ein baurechtlich relevantes Zutun der Betreiberin vorliegt.

Das Vorhaben lässt nicht erkennen, dass es sich um ein Vorhaben gemäß § 29 BauGB handelt; es ist somit nicht bauplanungsrechtlich relevant.

4.3 Baurecht

Mit dem Vorhaben sind baugenehmigungspflichtige Maßnahmen nicht verbunden.

4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Die Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes werden eingehalten.

Gemäß § 14 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Bauliche Maßnahmen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Entsprechend sind keine Änderungen am Brandschutzkonzept erforderlich.

4.5 **Luftreinhaltung**

Aus der Sicht der Luftreinhaltung bestehen nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen keine Bedenken gegen die beantragte Kapazitätserhöhung.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Mit Erteilung der Genehmigung vom 19.09.2018 (Az. 402.2.4-44008/18/17) wurden für den Anlagenbetrieb die Anforderungen für Flachglasanlagen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken nach der IE-Richtlinie, veröffentlicht im Dezember 2013, festgelegt.

Diese Festlegungen aus dem BVT- Blatt sind Bestandteil der aktualisierten Fassung der TA Luft, Nr. 5.4.2.8, gültig seit 02.12.2021, und bleiben somit weiterhin gültig. Die Festlegungen zu den einzelnen Staubinhaltsstoffen basieren unverändert auf den Regelungen der BVT, die insoweit weiter gelten.

Dementsprechend erfolgten bei der Festlegung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 ausschließlich notwendige Anpassungen an die TA Luft in der aktuell gültigen Fassung (aus 2021). Alle davon nicht betroffenen immissionsschutzrechtlichen Auflagen und Nebenbestimmungen aus den bisher geltenden Genehmigungen gelten uneingeschränkt fort. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 verwiesen.

Für die Grenzwerte für Schwefeloxid (bei nicht nahstöchiometrischer Fahrweise) und Quecksilber gelten nach Nr. 5.4.2.8 TA Luft strengere Grenzwerte als bisher in der BVT festgelegt. Entsprechend erfolgte diesbezüglich eine Anpassung im Rahmen der Festlegungen der aktualisierten TA Luft.

Unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot wurde der Grenzwert für Schwefeloxide bei nahstöchiometrischer Fahrweise beibehalten. Der bisherige Anlagenbetrieb lässt den Schluss zu, dass die Einhaltung dieses Grenzwertes auch bei erhöhter Anlagenkapazität nicht gefährdet ist. Dies gilt ebenso für die Festlegungen zu den einzelnen Staubinhaltsstoffen.

Trotz einer erwartbaren Unrelevanz dieser Stoffe im Abgas ist wegen der Erhöhung der Anlagenkapazität um mehr als 80 t/d sowie der bereits länger zurückliegenden Datenbasis vom Dezember 2015 eine erneute messtechnische Nachweisführung zur Bestätigung erforderlich.

Bei einem möglichen Verzicht auf Wiederholungsmessungen wurde die erneute Bestätigung der Unrelevanz ausreichend berücksichtigt.

Hier ist außerdem zu beachten, dass die Konzentration an Gesamtstaub begrenzt bleibt und die Einhaltung messtechnisch kontinuierlich nachzuweisen ist. Da die Emissionen der Staubinhaltsstoffe an den Gesamtstaub gebunden sind, implizieren gleichbleibende Staubemissionen auch gleichbleibende Emissionen an Staubinhaltsstoffen. Somit sind signifikante Erhöhungen von Emissionen an Staubinhaltsstoffen nicht zu erwarten.

Die Prüfung des Gleichbleibens der genannten Bedingungen i. S. der Nr. 5.3.2.1 Abs. 4 TA Luft ist durch Anlagenkontrollen, Emissionsberichtserstattungen sowie die vorhandene Abgasreinigung mit jährlicher Funktionsprüfung der kontinuierlichen Messtechnik (Nachweis der Wirksamkeit) für die kontinuierliche Messung der Emissionen an Gesamtstaub sichergestellt.

Bei der Herstellung von Flachglas entstehen technologisch bedingt keine Emissionen an Formaldehyd. Dies ist in der TA Luft ausgeführt, sodass für Anlagen zur Herstellung von Flachglas die Festlegung eines Grenzwertes für Formaldehyd gänzlich entfällt. Mit einer Einzelmessung in 2017 an der Anlage in Osterweddingen ist dieser prozesstechnisch bedingte Sachverhalt zudem nochmal messtechnisch bestätigt worden. Die Nebenbestimmung unter III Nr. 2.2.4 des Genehmigungsbescheides vom 19.09.2018 (Az. 402.2.4-44008/18/17) ist dementsprechend aufzuheben. Eine erneute Festsetzung ist nicht erforderlich.

Ein Einsatz von Blei, Selen, Mangan oder Bor in der Anlage in Osterweddingen ist bis dato nicht erfolgt. Dies ist im Zusammenhang mit der Kapazitätserweiterung der Anlage weiterhin nicht vorgesehen und wurde mit Schreiben vom 17.01.2022 seitens der Betreiberin nochmal bestätigt. Eine Festlegung diesbezüglicher Grenzwerte in Verbindung mit einer messtechnischen Nachweisführung ist somit nicht erforderlich.

Die vorhandene DeNO_x- Anlage dient der Minderung der Stickoxide aus dem Anlagenprozess. Es handelt sich um eine nachgeschaltete Abgasreinigungseinrichtung (Sekundärtechnik) und somit nicht um Primärtechnik zur Stickstoffoxid- Minderung i. S. der TA Luft (keine prozesstechnische Wechselwirkung von CO und NO_x). Eine Festlegung für Kohlenmonoxid hat entsprechend der TA Luft demnach nicht zu erfolgen.

Im Übrigen wird Kohlenmonoxid als Leitsubstanz zur Beurteilung des Ausbrandes ohnehin kontinuierlich erfasst.

Demgegenüber ist die Festlegung des Grenzwertes für Ammoniak nach der Nr. 5.2.4 Klasse III TA Luft erforderlich, da eine Stickstoffoxid- Minderung sekundärtechnisch über diesen Parameter erfolgt.

Am 17.01.2022 hat die Betreiberin elektronisch bestätigt, dass der Einsatz von Blei, Selen, Mangan und Bor und/ oder ihrer Verbindungen im Produktionsprozess nicht vorgesehen ist, da diese Stoffe mit einer Qualitätsminderung des Produktes einhergehen würden. Somit waren für diese Stoffe keine Grenzwerte festzulegen. Zur Sicherstellung wurde der Einsatz generell nicht zugelassen.

Die Regelungen bei Durchführung der Nitratläuterung entsprechen den gesetzlichen Vorgaben der TA Luft, falls dieser Stoff aus Gründen der Produktqualität zum Einsatz kommt.

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter III Nr. 2 Anforderungen stellen sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von diesem Betriebsteil ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Gesamtanlage zur Flachglasherstellung unterliegt auch nach der Änderung dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), da diese Tätigkeit in der Nr. 16 in der Tabelle des Teils 2 im Anhang 1 des TEHG erfasst ist. Da die Änderung Auswirkungen auf die Emissionsgenehmigung haben kann, war auf zu den sich daraus ergebenden Pflichten hinzuweisen (Hinweis V Nr. 2). Da die Pflichten sich direkt aus dem TEHG ergeben, waren keine speziellen Nebenbestimmungen zu erheben.

4.6 **Lärmschutz**

Aus lärmschutzrechtlicher Sicht wird dem Vorhaben ohne die Festsetzung von Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die wesentliche Änderung beinhaltet nur wenige anlagentechnische Optimierungen, ohne dass physische Änderungen an den Betriebseinheiten vorgenommen werden. Die Erhöhung der Schmelzleistung erhöht den Lieferverkehr für Rohstoffe und die Auslieferung des Glasprodukts um maximal sieben LKW pro Tag. Transporte von und zur Anlage finden weiterhin ausschließlich in der Tagzeit statt.

Bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erwarten.

Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Bedeutung.

4.7 Störfallvorsorge

In § 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfall-Verordnung zutreffen.

Die von der Euroglas AG am Standort Osterweddingen betriebene genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Flachglas unterliegt weder bisher als auch nach der kapazitiven Änderung den Regelungen der 12. BImSchV.

4.8 Arbeitsschutz

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Nord/ Mitte, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Zur geplanten Realisierung der Kapazitätserhöhung auf 900 t/d sind keine baulichen oder apparativen Erweiterungen an der Anlage erforderlich, sodass dem Vorhaben aus der Sicht der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes ohne Auflagen zugestimmt wird.

4.9 Gewässerschutz

Dem Vorhaben kann aus Sicht des Gewässerschutzes ohne Auflagen zugestimmt werden.

Im Rahmen des Vorhabens ergeben sich weder beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, des Abwassers noch hinsichtlich des Löschwasserbedarfes oder der –rückhaltung Änderungen.

4.10 Bodenschutz- und Abfallrecht

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

Abfallrechtliche Belange werden davon nur insofern betroffen, dass sich die Menge der im Rahmen des Anlagenbetriebes erzeugten Abfälle um ca. 3 – 5 % erhöht. Die Prüfung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung dieser Abfälle erfolgt im Rahmen der Abfallerzeugerüberwachung.

Ein Eingriff in den Boden erfolgt nicht.

4.11 **Naturschutz**

Zum Vorhaben bestehen aus der Sicht des Naturschutzes keine Einwände.

Im Zuge der beantragten Änderung besteht kein zusätzlicher Flächenbedarf. Das Landschaftsbild ändert sich nicht.

Aus den geplanten Änderungsmaßnahmen resultieren keine Eingriffe in Natur und Landschaft.

Naturschutzrechtlich besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind von dem geplanten Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Schutzgebiete besonderer Empfindlichkeit (siehe IV Nr. 2.1) liegen jeweils mehr als 2 km entfernt. Auswirkungen durch das Vorhaben, die sich aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage selbst ergeben und die naturschutzrechtlich gesicherten Gebiete oder Objekte erheblich beeinträchtigen können, sind nach derzeitiger Kenntnis nicht zu erwarten. Durch Immissionen werden keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete sind somit nicht zu besorgen.

4.12 **Betriebseinstellung**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 **Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG**

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas wurde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.

V Hinweise

1 **Allgemeines**

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten/ zu ändern und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- 1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.5 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.
(§ 31 Abs. 4 BImSchG)

2 **Luftreinhaltung**

Die Anlage ist weiterhin so zu betreiben, dass die Betreiberin in der Lage ist, die durch ihre Tätigkeit verursachten Treibhausgasemissionen, hier CO₂- Emissionen, zu ermitteln und darüber Bericht zu erstatten. Die Ermittlung der Emissionen und die Berichterstattung darüber hat gemäß § 5 Abs. 1 TEHG zu erfolgen.

Der Zugang zu Formularen, zur elektronischen Kommunikation mit der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) und weiteren Informationen finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de.

3 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),

- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Nord/ Mitte – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Börde als
 - Untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde und
 - Gesundheitsamt.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden

Im Auftrag

Heinz

ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1 Antrag** der Euroglas AG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas gem. § 16 BImSchG sowie **Antragsunterlagen** vom 22.06.2021

Kapitel 1 ANTRAG/ ALLGEMEINE ANGABEN 13 Blatt

- Formular 0 Verzeichnis der Antragsunterlagen
Formular 1 Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Formular 1a Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG
1.3 Ergänzungen zum Antrag
1.3.1 Antragsgegenstand
1.3.2 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
1.3.3 Kostenübernahmeerklärung
1.3.4 Vollmacht
1.4 Angaben zum Standort
1.4.1 Beschreibung des Standortes und der Umgebung
1.4.2 Karten/ Pläne
Topographische Karte (Auszug) Maßstab: ohne
Flurkarte Maßstab 1 : 2.000
Werkslageplan Maßstab ohne

Kapitel 2 ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB 7 Blatt

- 2.1 Anlagenteile; Nebeneinrichtungen und Betriebseinheiten
2.2 Verfahrensbeschreibung
2.2.1 Gemeindegebäude – BE01
2.2.2 Scherbenwirtschaft – BE 02/03
2.2.3 Wannengebäude – BE04
2.2.4 Badgebäude – BE05
2.2.5 Rollenkühllofengebäude – BE06
2.2.6 Schneid-/ Lager- und Versandgebäude – BE07
2.2.7 Abgasreinigung – BE08, BE11, BE12
2.2.8 Mischstation
Formular 2.1 Anlagenteile / Nebeneinrichtungen
Formular 2.2 Betriebseinheiten
Formular 2.3 Ausrüstungsdaten

Kapitel 3 STOFFE 8 Blatt

- 3.1 Gehandhabte Stoffe
3.2 Stoffbilanz
3.3 Antragsformulare
Formular 3.1a Gehandhabte Stoffe
Formular 3.1b Stoffliste, Lageranlagen
Formular 3.2 Stoffidentifikation
Formular 3.3 Physikalische Stoffdaten
Formular 3.4 Sicherheitstechnische Stoffdaten
Formular 3.5 Gefahrstoffe/ Biologische Arbeitsstoffe – Kennzeichnung/ Einstufung

Kapitel 4 EMISSIONEN UND IMMISSIONEN 27 Blatt

- 4.1 Emissionsquellen
4.2 Emissionsmessungen
4.3 Geräusche

4.4	Sonstige Emissionen	
4.5	Maßnahmen zum Klimaschutz	
Formular 4.1a	Emissionsquellen	
Formular 4.1b	Emissionen	
Formular 4.1c	Abgas-/ Abluft- Reinigung	
Formular 4.2	Emissionen, Geräusche Schalltechnisches Gutachten, ECO AKUSTIK	
Kapitel 5	ANLAGENSICHERHEIT	4 Blatt
5.1	Angaben zu Stoffen und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung	
5.2	Sicherheitstechnische Betrachtungen	
Formular 5.1	Angaben zu Anlagen/ Stoffen nach der Störfall-Verordnung	
Formular 5.2a	Angaben zu Betriebsbereichen/ Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
Formular 5.2b	Angaben zu Betriebsbereichen/ Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Berechnung gemäß Anhang I Nr. 5	
Kapitel 6	WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE/ LÖSCHWASSER	7 Blatt
	Allgemeines	
Formular 6.1a	Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/ feste Abfälle	
Formular 6.1b	Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/ flüssiger Abfälle	
Formular 6.1c	Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen	
Formular 6.1d	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	
Formular 6.1e	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	
Formular 6.2	Löschwasser- Rückhalteeinrichtungen	
Kapitel 7	ABFÄLLE/ WIRTSCHAFTSDÜNGER	3 Blatt
	Allgemeines	
Formular 7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	
Formular 7.2	Wirtschaftsdünger – Flächennachweis	
Kapitel 8	BESCHREIBUNG DER WASSER-/ ABWASSERWIRTSCHAFT	2 Blatt
	Allgemeines	
8.1	Beschreibung des Abwasseranfalls für jede Anfallstelle	
Formular 8	Abwasser - Anfall/ Behandlung/ Ableitung	
Kapitel 9	ARBEITSSCHUTZ	2 Blatt
Formular 9	Angaben zum Arbeitsschutz	
Kapitel 10	BRANDSCHUTZ	2 Blatt
	Allgemeines	
Formular 10	Brandschutzmaßnahmen	
Kapitel 11	ENERGIEEFFIZIENZ/ ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG	1 Blatt
	Allgemeines	
Kapitel 12	ANGABEN BEI EINGREIFEN IM SINNE DES § 14 DES BUNDESNATUR- SCHUTZGESETZES	1 Blatt
	Allgemeines	
Kapitel 13	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	9 Blatt
	Allgemeines	
	UVP- Vorprüfung	
	Prüfschema für UVP- Einzelfalluntersuchung	

Kapitel 14 **MASSNAHMEN NACH BETRIEBSEINSTELLUNG** 4 Blatt
Allgemeines

Kapitel 15 **UNTERLAGEN ZU DEN NACH § 13 BImSchG EINGESCHLOSSENE** 1 Blatt
ENTSCHEIDUNGEN

- 15.1 Bauvorlagen
- 15.2 Erlaubnis nach BetrSichV
- 15.3 Indirekteinleitergenehmigung

2 **Ergänzungen**

- 2.1 vom 24.08.2021 – Korrekturen in den Kapiteln 4 und 5
- 2.2 vom 10.09.2021 – Korrektur Kapitel 4 sowie Schalltechnisches Gutachten
- 2.3 vom 20.09.2021 – Austauschseiten und Kurzbeschreibungen für Auslegung
- 2.4 vom 30.09.2021 – Korrektur Kapitel 4 S. 1
- 2.5 vom 17.01.2022 – Erklärung zu den verwendeten Rohstoffen

ANLAGE 2

Rechtsquellen

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA Nr. 5/2021 S. 32)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. LSA Nr. 42 S. 660)
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
- 12. BlmSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 41. BlmSchV** Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BlmSchV) 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- 44. BlmSchV** Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BlmSchV) vom 16. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), geändert durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 06. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.

2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

BrSchG Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)

Immi-ZustVO Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

TA Luft Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. 2021 S. 1050)

TEHG Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) in der Fassung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)

Verordnung (EU) Nr. 2015/491 der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)

VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVBl. LSA Nr. 11/2020 S. 134)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
WerkFw-VO	Verordnung über die Werkfeuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (WerkFw-VO) vom 16. Dezember 1992 (GVBl. LSA S. 863), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 559)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 402: 402.c
402.d
402.f
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Umweltbundesamt
Deutsche Emissionshandelsstelle
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 52 – Gewerbeaufsicht Nord/ Mitte
Freiimfelder Str. 68
06112 Halle (Saale)

Landkreis Börde
Natur- und Umweltamt
Sachgebiet Immissionsschutz
Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben

Gemeinde Sülzetal
Der Bürgermeister
Alte Dorfstr. 26
39171 Sülzetal

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de